

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 4.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 18. November 2004

Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen

4.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

4.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

4.3 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

4.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch vorgebrachten Einwendungen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Bürgerversammlung vom 22. Juli 2003

Die Ankündigung von Rechtsmittelverfahren und eine Schadenersatzproblematik werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Da alle weiteren in der Versammlung vorgebrachten Anregungen in den einzelnen schriftlichen Eingaben ebenfalls oder erneut vorgebracht wurden, werden diese in den einzelnen Abwägungen behandelt.

2. Gerda und Dieter Büchenschütz, Siemensstr. 19

Schreiben vom 25.09.2002

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der geplante Abstand des Sondergebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung macht eine unzumutbare Lärmbelastung im Wohnsiedlungsbereich unwahrscheinlich. Darüber hinaus wird der Immissionsschutz, d. h. die Geräuschimmissionen, die von einer Windenergieanlage verursacht werden, im einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen konkret überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die jeweils maßgeblichen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Da sich die Rotorblätter drehen, bewegt sich auch der Schatten. Für die Berechnung des Schattens wird als Beispiel eine Voruntersuchung für ein vergleichbares Gebiet in der Stadt Dortmund herangezogen. Ausgehend von einer Nabenhöhe von maximal 100 m (im vorliegenden Fall ist die Nabenhöhe geringer, da maximal 115 Meter über Grund mit der äußeren Rotorblattspitze erreicht werden dürfen) beträgt der

Einwirkungsbereich des Schattens 3000 m (wird im vorliegenden Fall aufgrund der geringeren Höhe kleiner sein). Die Sonneneinstrahlung steht senkrecht zur Rotorkreisfläche (max. Schatten); die Windenergieanlagen sind in Betrieb und drehen sich. Bei Einhaltung dieser Vorgaben, ergibt sich folgender Schattenwurf für ausgewählte Punkte:

Gebäude	Gesamtdauer Std./Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten Tage/Jahr	Schattendauer, Maximum pro Tag
Gebäude A (970 m entfernt)	7:24	27	0:28
Gebäude C (600 m entfernt)	29:24	104	0:24

Unter den oben genannten Voraussetzungen ist die maximale Schattendauer an den aufgeführten Gebäuden mit 28 Minuten pro Tag als unproblematisch einzuordnen. Gleiches gilt natürlich für landwirtschaftliche Flächen. Dieses Ergebnis ist – mit geringfügigen Abweichungen – auf das betroffene Gelände übertragbar, wobei von einer insgesamt geringeren Schattenlänge auszugehen ist.

Windenergieanlagen lassen sich nicht verstecken, sondern sind auf einen offenen bis exponierten Standort angewiesen und können von daher das Landschaftsbild verändern. Im allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist. Ein hoher Gegenstand wirkt ästhetisch zwar weit in sein Umfeld hinein, die Wirkung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung exponential ab. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist. Mit der vorgesehenen Höhenbeschränkung der Anlagen mit maximal 115 m höchste Rotor spitze über Grund und der umgebenden un bebauten Fläche von mindestens 500 m treten die Anlagen weniger stark in Erscheinung.

Mit der Intensität eines Eingriffs ist vor allem ein Verlust an landschaftlicher Eigenart verbunden, d. h. die Intensität steigt in dem Maße an, wie Bauhöhe/Baumasse, Konstruktion/Material, Farbe/Textur und Standort des Vorhabens dem Charakter einer Landschaft widersprechen. Bei dem vorliegenden Standort ist jedoch zu berücksichtigen, dass am östlichen Rand des Gebietes zwei Hochspannungsleitungen in Nordwest-Südost-Richtung verlaufen und die Umgehungsstraße süd-östlich des Gebietes, so dass dieser Eingriff durch die Errichtung von Windkraftanlagen geringer einzustufen ist, als ein Eingriff in eine bislang nicht überformte Landschaft. Hier liegt bereits eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sodass es an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage entgegen stehen könnte. Somit ist die optische Gewöhnungsbedürftigkeit an die technische Neuerung kein ausschlaggebendes Kriterium. Im übrigen wird nicht nur der ökologische, sondern auch der landschaftsästhetische Eingriff durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

3. Ulrich Nordbeck, Mühlenfeld 103

Schreiben vom 28. Juli 2003

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die rechtliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem Baugesetzbuch, das den Gemeinden die Wahl zwischen der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan und der allgemeinen Zulässigkeit dieser Anlagen nach § 35 BauGB eröffnete. Um die Windenergieanlagen möglichst auf einen Standort in der Stadt Meerbusch zu konzentrieren, wurde die entsprechende Flächennutzungsplan-Änderung eingeleitet. Bei der allgemeinen Zulässigkeit nach § 35 BauGB wären Einzelstandorte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet möglich.

Die Überprüfung des gesamten Stadtgebietes erfolgte anhand nachfolgender Kriterien: Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile, Abstand zu Siedlungen (500 bis 750 m), Abstand zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich (300 bis 500 m), Windhöfigkeit, Wald, Biotopverbundflächen, Wasserschutzzonen I und II sowie regionale Grünzüge gemäß des Gebietsentwicklungsplanes. Bei den zwei verbleibenden in Frage kommenden Flächen handelt es sich um die vorliegende Fläche in Osterath und eine Fläche nördöstlich des Stadtteils Lank-Latum. Die Entscheidung gegen die zweitgenannte Fläche erfolgte auf Grund ihrer Funktion für die Wochenenderholung und Freizeitnutzung im Bereich der Rheinlandschaft, die

in unmittelbarer Nähe zur potentiellen Fläche Lank-Latum liegen. Der starke Erholungsdruck auf diesen Landschaftsbereich ergibt sich insgesamt aus den angrenzenden Städten Düsseldorf, Krefeld und Duisburg. Ein weiterer Grund, der gegen die Fläche in Lank-Latum spricht, ist die Eigentümerstruktur. Die Fläche besteht aus einer Vielzahl kleiner Flurstücke unterschiedlichster Eigentümer, so dass die direkte Betroffenheit hier um ein Vielfaches größer und eine Realisierbarkeit wesentlich geringer gewesen wäre.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde aus unterschiedlichen Gründen die Fläche weiter reduziert, so dass nunmehr nur noch maximal drei Anlagen möglich sein werden. Auf Anregung der Stadt Willich, die ihre Konzentrationszone südwestlich des geplanten Meerbuscher Sondergebietes ausgewiesen hat, werden die Anlagen einheitlich gestaltet, d. h., dass die Stadt Meerbusch die gleichen gestalterischen Festsetzungen (farbliche Gestaltung, Material der Masten) sowie die gleiche Nabenhöhe berücksichtigt, wie sie bereits bei der Stadt Willich existieren.

Der geplante Abstand des Sondergebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung macht eine unzumutbare Lärmbelastung im Wohnsiedlungsbereich unwahrscheinlich. Darüber hinaus wird der Immissionsschutz, d. h. die Geräuschimmissionen, die von einer Windenergieanlage verursacht werden, im einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen konkret überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die jeweils maßgeblichen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Die Auflagen der Luftverkehrssicherung bedeuten lediglich, dass bei Einhaltung dieser Vorgaben Windenergieanlagen ohne diesbezügliche Probleme errichtet werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass die Farbmakierung stärker in Erscheinung tritt. Dies ist jedoch von eher untergeordneter Bedeutung, da es keine besondere Beeinträchtigung darstellt, sondern höchstens eine Zeit der Gewöhnung benötigt. Die Nachtbefeuerung ist vergleichbar mit dem Licht eines Leuchtturms, das jedoch eine viel stärkere Leuchtkraft aufweist. Diese wird zwar wahrgenommen, stellt jedoch keine besondere Störung bzw. Beeinträchtigung dar. Hinzu kommt, dass einerseits das Licht mit der Entfernung schwächer wird, andererseits die vorhandene Straßenbeleuchtung die Nachtbefeuerung, wenn überhaupt, nur noch geringfügig vom Menschen wahrnehmen lässt.

Das Sondergebiet liegt innerhalb der festzulegenden Wasserschutzzone III a. Für den Betrieb einer solchen Anlage werden verschiedene Öle zur Kühlung und für die Hydraulik benötigt. Durch die Beachtung der Wasserschutzzonenvorschriften im einzelnen Baugenehmigungsverfahren wird für jede Anlage sichergestellt, dass bei Austritt von Ölen diese komplett aufgefangen werden, so dass keine Gefahr für die Wasserschutzzone bzw. für die Böden besteht. Damit ist eine Beeinträchtigung des Trinkwassers der Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe ausgeschlossen.

4. Maria Treczoks, Kranenburger Str. 7 Schreiben vom 28. Juli 2003
und

5. Familie Stelle, Kranenburger Str. 4 Schreiben vom 28. Juli 2002

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Der geplante Abstand des Sondergebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung macht eine unzumutbare Lärmbelastung im Wohnsiedlungsbereich unwahrscheinlich. Darüber hinaus wird der Immissionsschutz, d. h. die Geräuschimmissionen, die von einer Windenergieanlage verursacht werden, im einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen konkret überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die jeweils maßgeblichen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Lichtreflexe werden durch Verwendung beschichteter Rotorblätter ausgeschlossen. Dies ist bereits als textliche Festsetzung im Bebauungsplan-Vorentwurf berücksichtigt worden.

Die Nachtkenzeichnung ist aufgrund des in Nähe gelegenen Flughafens Düsseldorf erforderlich. Sie ist nachts 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang in Betrieb zu halten. Die Bebauung Kranenburger Straße hält einen Abstand von 750 m zur Fläche des Sonstigen Sondergebietes ein. Die Nachtbefeuerung ist vergleichbar mit dem Licht eines Leuchtturms, das jedoch eine viel stärkere Leuchtkraft aufweist. Diese wird zwar wahrgenommen, stellt jedoch keine besondere Störung bzw. Beeinträchtigung dar. Hinzu kommt, dass einerseits das Licht mit der Entfernung schwächer wird, andererseits die vorhandene Straßenbeleuchtung die Nachtbefeuerung, wenn überhaupt, nur noch geringfügig vom Menschen wahrnehmen lässt.

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Da sich die Rotorblätter drehen, bewegt sich auch der Schatten. Für die Berechnung des Schattens wird als Beispiel eine Voruntersuchung für ein vergleichbares Gebiet in der Stadt Dortmund herangezogen. Ausgehend von einer Nabenhöhe von maximal 100 m (im vorliegenden Fall ist die Nabenhöhe geringer, da maximal 115 Meter über Grund mit der äußeren Rotorblattspitze erreicht werden dürfen) beträgt der Einwirkungsbereich des Schattens 3000 m (wird im vorliegenden Fall aufgrund der geringeren Höhe kleiner sein). Die Sonneneinstrahlung steht senkrecht zur Rotorkreisfläche (max. Schatten); die Windenergieanlagen sind in Betrieb und drehen sich. Bei Einhaltung dieser Vorgaben, ergibt sich folgender Schattenwurf für ausgewählte Punkte:

Gebäude	Gesamtdauer Std./Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten Tage/Jahr	Schattendauer, Maximum pro Tag
Gebäude A (970 m entfernt)	7:24	27	0:28
Gebäude C (600 m entfernt)	29:24	104	0:24

Unter den oben genannten Voraussetzungen ist die maximale Schattendauer an den aufgeführten Gebäuden mit 28 Minuten pro Tag als unproblematisch einzuordnen. Gleiches gilt natürlich für landwirtschaftliche Flächen. Dieses Ergebnis ist – mit geringfügigen Abweichungen – auf das betroffene Gelände übertragbar, wobei von einer insgesamt geringeren Schattenlänge auszugehen ist.

Unfallgefahren für Spaziergänger, Radfahrer und Reiter sind nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen verbunden. Sicherlich sind Sturmschäden durch Unwetter, Eisbruch und ähnliches nicht auszuschließen. Die Gefahr eines solchen Ereignisses ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da diese Ereignisse im Laufe von Jahren höchst selten vorkommen und Spaziergänger, Radfahrer und Reiter nicht unbedingt bei Sturm die Naherholung in diesem Gebiet suchen werden. Eisbruch kann durch beheizte Rotorblätter ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Abstands von 500 m sind die Pferdehaltung und das Reiten auf dem Grundstück uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Im Plangebiet halten die Windenergieanlagen einen Abstand von über 50 m zu den Wirtschafts-/Reitwegen ein. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potentielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepensionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind.

Was die Auswirkungen auf die Tierwelt betrifft, sind die bisher durchgeführten Untersuchungen wie „Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Brut- und Rastvögel“ unterschiedlich in ihren Ergebnissen. Selbst die Studien, die eine Beeinträchtigung von Brutbeständen prognostizieren, belegen jedoch keine gravierenden Veränderungen (Uni Münster VAUK, G. 1990).

Der Hinweis zu niedrigeren Grundstückspreisen wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

Die Überprüfung des gesamten Stadtgebietes erfolgte anhand nachfolgender Kriterien: Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile, Abstand zu Siedlungen (500 bis 750 m), Abstand zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich (300 bis 500 m), Windhöfigkeit, Wald, Biotopverbundflächen, Wasserschutzzonen I und II sowie regionale Grünzüge gemäß des Gebietsentwicklungsplanes. Bei den zwei verbleibenden in Frage kommenden Flächen handelt es sich um die vorliegende Fläche in Osterath und eine Fläche nördöstlich des Stadtteils Lank-Latum. Die Entscheidung gegen die zweitgenannte Fläche erfolgte aufgrund ihrer Funktion für die Wochenenderholung und Freizeitnutzung im Bereich der Rheinlandschaft, die in unmittelbarer Nähe zur potentiellen Fläche Lank-Latum liegen. Der starke Erholungsdruck auf diesen Landschaftsbereich ergibt sich insgesamt aus den angrenzenden Städten Düsseldorf, Krefeld und Duisburg. Ein weiterer Grund, der gegen die Fläche in Lank-Latum spricht, ist die Eigentümerstruktur. Die Fläche besteht aus einer Vielzahl kleiner Flurstücke unterschiedlichster Eigentümer, so dass die direkte Betroffenheit hier um ein Vielfaches größer und die Realisierbarkeit geringer gewesen wäre.

6. Reiterverein Osterath e. V., Hingstenweg 4 a

Schreiben vom 30.07.2003

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Aufgrund des Abstands von 500 m sind die Pferdehaltung und das Reiten auf den Grundstücken uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Im Plangebiet halten die Windenergieanlagen einen Abstand von über 50 m zu den Wirtschafts-/Reitwegen ein. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potentielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepensionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.

Windenergieanlagen lassen sich nicht verstecken, sondern sind auf einen offenen bis exponierten Standort angewiesen und können von daher das Landschaftsbild verändern. Im allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist. Ein hoher Gegenstand wirkt ästhetisch zwar weit in sein Umfeld hinein, die Wirkung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung exponential ab. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist. Mit der vorgesehenen Höhenbeschränkung der Anlagen mit maximal 115 m höchste Rotorspitze über Grund und der umgebenden un bebauten Fläche von mindestens 500 m treten die Anlagen weniger stark in Erscheinung.

Mit der Intensität eines Eingriffs ist vor allem ein Verlust an landschaftlicher Eigenart verbunden, d. h. die Intensität steigt in dem Maße an, wie Bauhöhe/Baumasse, Konstruktion/Material, Farbe/Textur und Standort des Vorhabens dem Charakter einer Landschaft widersprechen. Bei dem vorliegenden Standort ist jedoch zu berücksichtigen, dass am östlichen Rand des Gebietes zwei Hochspannungsleitungen in Nordwest-Südost-Richtung verlaufen und die Umgehungsstraße südöstlich des Gebietes, sodass dieser Eingriff durch die Errichtung von Windkraftanlagen geringer einzustufen ist, als ein Eingriff in eine bislang nicht überformte Landschaft. Hier liegt bereits eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sodass es an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage entgegen stehen könnte. Somit ist die optische Gewöhnungsbedürftigkeit an die technische Neuerung kein ausschlaggebendes Kriterium. Im übrigen wird nicht nur der ökologische, sondern auch der landschaftsästhetische Eingriff durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

7. Andreas Hoppe, Görgesheideweg 141 (ohne Unterschrift)

Schreiben vom 31. Juli 2003

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das im Bebauungsplan-Vorentwurf geplante Sondergebiet wird im südlichen Plangebiet aufgrund eines Erlasses des Landesverkehrsministeriums -MWMTV NRW- vom 14.11.1997, der einen Abstand von 300 m zur Landesstraße fordert, noch einmal reduziert. Demzufolge entfällt die südlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes. Damit sind auch die beiden Flurstücke 7 und 8 nicht mehr direkt von der geplanten Festsetzung betroffen, liegen jedoch in dem einzuhaltenden Immissionsabstand von 300 m, so dass eine Bebauung – im übrigen auch wegen mangelnder Erschließbarkeit an dem vom Eingeber geplanten Standort – nicht möglich sein wird. Der Ackerbau ist auf diesen Flächen weiter uneingeschränkt möglich. Um eine adäquate Fläche für die notwendige Aussiedlung zu finden, wird die Stadt selbstverständlich behilflich sein.

8. Hans Georg Emmerich, Krefeld, Biebricher Str. 16

Schreiben vom 31.07.2003

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf Anregung der Stadt Willich, deren Konzentrationszone für Windenergieanlagen südwestlich an das geplante Sondergebiet angrenzt, wird aus gestalterischen Gründen an der vorgegebenen Höhenbeschränkung für die Nabe festgehalten. Unterschiedliche Nabenhöhen in relativ dichter Nachbarschaft würden – bei ebenem Gelände wie hier – eine Verstärkung des landschaftsästhetischen Eingriffs bedeuten.

9. Christoph Lange, Ingerweg 12

Schreiben vom 06. Aug. 2003 (Eingang)

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Aufgrund des Baugesetzbuches ist grundsätzlich in jeder Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Ob dieses Angebot in Anspruch genommen wird, hängt u. a. von der Qualität der Flächen ab und ob ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Dies ist jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, sondern Angelegenheit des einzelnen Bauherrn bzw. des Betreibers. Das Planungsrecht stellt lediglich eine Fläche mit bestimmten Qualitäten als Angebot zur Verfügung.

Windenergieanlagen lassen sich nicht verstecken, sondern sind auf einen offenen bis exponierten Standort angewiesen und können von daher das Landschaftsbild verändern. Im allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist. Ein hoher Gegenstand wirkt ästhetisch zwar weit in sein Umfeld hinein, die Wirkung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung exponential ab. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist. Mit der vorgesehenen Höhenbeschränkung der Anlagen mit maximal 115 m höchste Rotor spitze über Grund und der umgebenden un bebauten Fläche von mindestens 500 m treten die Anlagen weniger stark in Erscheinung.

Mit der Intensität eines Eingriffs ist vor allem ein Verlust an landschaftlicher Eigenart verbunden, d. h. die Intensität steigt in dem Maße an, wie Bauhöhe/Baumasse, Konstruktion/Material, Farbe/Textur und Standort des Vorhabens dem Charakter einer Landschaft widersprechen. Bei dem vorliegenden Standort ist jedoch zu berücksichtigen, dass am östlichen Rand des Gebietes zwei Hochspannungsleitungen in Nordwest-Südost-Richtung verlaufen und die Umgehungsstraße südöstlich des Gebietes, sodass dieser Eingriff durch die Errichtung von Windkraftanlagen geringer einzustufen ist, als ein Eingriff in eine bislang nicht überformte Landschaft. Hier liegt bereits eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, so dass es an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage entgegen stehen könnte. Somit ist die optische Gewöhnungsbedürftigkeit an die technische Neuerung kein ausschlaggebendes Kriterium. Im übrigen wird nicht nur der ökologische, sondern auch der landschaftsästhetische Eingriff durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Der geplante Abstand des Sondergebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung macht eine unzumutbare Lärmbelastung im Wohnsiedlungsbereich unwahrscheinlich. Darüber hinaus wird der Immissionsschutz, d. h. die Geräuschimmissionen, die von einer Windenergieanlage verursacht werden, im einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen konkret überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die jeweils maßgeblichen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Aufgrund des Abstands von 500 m sind die Pferdehaltung und das Reiten auf den Grundstücken uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Im Plangebiet halten die Windenergieanlagen einen Abstand von über 50 m zu den Wirtschafts-/Reitwegen ein. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potentielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepositionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.

Nach geltendem Recht, dem Baugesetzbuch, hat jede Gemeinde das Recht, Vorrangzonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Es existiert kein Gebot, interkommunal Standorte für Windenergieanlagen festzulegen, wohl aber die Nachbargemeinden an der jeweils eigenen Planung zu beteiligen (§ 2 (2) BauGB). Abstimmungen mit der Stadt Willich wurden selbstverständlich getroffen, insbesondere im Hinblick auf eine weitgehend einheitliche Gestaltung der potentiellen Anlagen aus landschaftsästhetischen Gründen.

Sicherlich sind Sturmschäden durch Unwetter nicht auszuschließen. Die Gefahr eines solchen Ereignisses ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da diese Ereignisse im Laufe eines Jahres

eher selten vorkommen und an diesem Standort die maximale Höhe auf 115 m begrenzt wird. An Standorten ohne Höhenbegrenzung werden gegenwärtig viel höhere Windräder errichtet. Über die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden, dieser stellt nur die Fläche zur Verfügung.

Bei Verzicht auf die geplante Konzentrationszone wären Einzelanlagen an anderen Standorten im Stadtgebiet möglich, wenn die Rahmenbedingungen wie Abstände zu Siedlungen, Wäldern und Ausschlusskriterien anderer schutzwürdiger Gebiete und Einrichtungen eingehalten werden, d. h. andere Richtlinien und Gesetze ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Bereich der Konzentrationszone.

Die Überprüfung des gesamten Stadtgebietes erfolgte anhand nachfolgender Kriterien: Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile, Abstand zu Siedlungen (500 bis 750 m), Abstand zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich (300 bis 500 m), Windhöfigkeit, Wald, Biotopverbundflächen, Wasserschutzzonen I und II sowie regionale Grünzüge nach GEP. Bei den zwei verbleibenden in Frage kommenden Flächen handelt es sich um die vorliegende Fläche in Osterath und eine Fläche nördöstlich des Stadtteils Lank-Latum. Die Entscheidung gegen die zweitgenannte Fläche erfolgte aufgrund ihrer Funktion für die Wochenenderholung und Freizeitnutzung im Bereich der Rheinlandschaft, die in unmittelbarer Nähe zur potentiellen Fläche Lank-Latum liegen. Der starke Erholungsdruck auf diesen Landschaftsbereich ergibt sich insgesamt aus den angrenzenden Städten Düsseldorf, Krefeld und Duisburg. Ein weiterer Grund, der gegen die Fläche in Lank-Latum spricht, ist die Eigentümerstruktur. Die Fläche besteht aus einer Vielzahl kleiner Flurstücke unterschiedlichster Eigentümer, so dass die direkte Betroffenheit hier um ein Vielfaches größer und die Realisierbarkeit geringer gewesen wäre.

Eine Aussage über mögliche zu erwartende Anträge hängt auch von der weiteren energiepolitischen Diskussion und Entscheidung über die Subventionierung dieser Anlagen ab. Dies ist, ebenso wie Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einer bzw. mehrerer Anlagen, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

10. Edmund von Holtum, Krefeld, Kemmershofstr. 243

Schreiben vom 20. Aug. 2003

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

In Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde wurden die Abstände zwischen der Konzentrationszone und den angrenzenden Höfen festgelegt, da diese weitgehend unter Denkmalschutz stehen und damit einen Schutzanspruch haben. Die ursprüngliche vorgesehenen 250 m wurden verdoppelt, so dass von allen angrenzenden denkmalgeschützten Höfen ein Radius von 500 m gezogen wurde, der bereits im Bebauungsplan-Vorentwurf berücksichtigt wurde.

Aufgrund dieses Abstandes sind die Pferdehaltung und das Reiten auf dem Grundstück uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Im Plangebiet halten die Windenergieanlagen einen Abstand von über 50 m zu den Wirtschafts-/Reitwegen ein. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potentielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepensionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Auch die angesprochene Wohnqualität wird im Bereich des Hofes nicht beeinträchtigt. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.

Die nächstgelegenen Beeinträchtigungen rühren von den westlich gelegenen Hochspannungsleitungen sowie der südlich vorhandenen Umgehungsstraße her. Erst im weiteren Umfeld, d. h. im Abstand von 500 Metern befindet sich die geplante Fläche für Windenergieanlagen, auf der – unter Annahme der Ausschöpfung der baulichen Höchstgrenzen – maximal 4 Anlagen möglich sind, so dass eine Verschlechterung der Wohnqualität nicht nachvollziehbar ist.

4.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Stadt Willich

Schreiben vom 04.08.2003 und 20.08.2003

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die hier zu berücksichtigende Standorte für Windkraftanlagen sind für die Stadt Meerbusch von besonderer Bedeutung, da es im gesamten Stadtgebiet keine geeigneten Alternativstandorte gibt. Es ist die einzige nach eingehender Untersuchung auf Meerbuscher Stadtgebiet verbliebene Vorrangfläche für eine regenerative Windenergienutzung. Die ausführliche Beschreibung der Untersuchung wird im Erläuterungsbericht zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wiedergegeben. Es ist bekannt, dass sowohl die Stadt Willich als auch die Nachbargemeinde Kaarst Vorrangzonen für Windenergieanlagen festgelegt haben bzw. planen. Gemäß Baugesetzbuch hat jede Gemeinde das Recht, Vorrangzonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Es existiert kein Gebot, interkommunal Standorte für Windenergieanlagen festzulegen, wohl aber die Notwendigkeit, Nachbargemeinden an der jeweils eigenen Planung zu beteiligen (§ 2 (2) BauGB). Dass die angrenzenden Gemeinden ihre Standorte alle in einem Großraum unterbringen möchten, deutet daraufhin, dass alle unabhängig voneinander an diesem Standort die für Windenergieanlagen erforderlichen Voraussetzungen ermittelten.

Windenergieanlagen lassen sich nicht verstecken, sondern sind auf einen offenen bis exponierten Standort angewiesen und können von daher das Landschaftsbild verändern. Im allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist. Ein hoher Gegenstand wirkt ästhetisch zwar weit in sein Umfeld hinein, die Wirkung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung exponential ab. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist. Mit der vorgesehenen Höhenbeschränkung der Anlagen mit maximal 115 m höchste Rotorspitze über Grund und der umgebenden un bebauten Fläche von mindestens 500 m treten die Anlagen weniger stark in Erscheinung. Dieser Abstand wird selbstverständlich auch zu den Streithöfen auf Willicher Stadtgebiet eingehalten.

Mit der Intensität eines Eingriffs ist vor allem ein Verlust an landschaftlicher Eigenart verbunden, d. h. die Intensität steigt in dem Maße an, wie Bauhöhe/Baumasse, Konstruktion/Material, Farbe/Textur und Standort des Vorhabens dem Charakter einer Landschaft widersprechen. Bei dem vorliegenden Standort ist jedoch zu berücksichtigen, dass am östlichen Rand des Gebietes zwei Hochspannungsleitungen in Nordwest-Südost-Richtung verlaufen und die Umgehungsstraße südöstlich des Gebietes, sodass dieser Eingriff durch die Errichtung von maximal möglichen 4 Windkraftanlagen (unter Annahme der Ausnutzung der höchst zulässigen Bauhöhen) geringer einzustufen ist, als ein Eingriff in eine bislang nicht überformte Landschaft. Hier liegt bereits eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sodass es an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage entgegen stehen könnte. Somit ist die optische Gewöhnungsbedürftigkeit an die technische Neuerung kein ausschlaggebendes Kriterium. Im übrigen wird nicht nur der ökologische, sondern auch der landschaftsästhetische Eingriff durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können alle innerhalb des Bebauungsplangebietes nachgewiesen werden.

Die gestalterischen Festsetzungen der Stadt Willich sind bzw. werden in den Bebauungsplan übernommen.

2. Straßen NRW, NL Mönchengladbach Schreiben vom 06.08.2003

2.1 Der Anregung zur Einhaltung des Abstandes zur Landesstraße 26 wird gefolgt. Insbesondere der Sicherheit des Verkehrs auf einer Landesstraße in einer offenen Landschaft wird eine große Bedeutung beigemessen. Demzufolge entfällt die südlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes.

2.2 Der Anregung zur Vorlage eines Erschließungskonzeptes wird insofern gefolgt, als in den Bebauungsplan-Entwurf ein Hinweis aufgenommen wird, wonach ein Erschließungskonzept im Sinne einer Baustellenverkehrsabwicklung im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen ist.

2.3 Der Anregung zur Mitteilung über die Lage plangebietsexterner Kompensationsflächen ist gegenstandslos geworden, da alle erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets liegen.

3. RWE Net AG, Dortmund Schreiben vom 14.08.2003

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Der im Bebauungsplan-Vorentwurf berücksichtigte Abstand zwischen der Trassenachse der westlich gelegenen Hochspannungsfreileitung und den Rotorblattspitzen beträgt 240 m und nicht wie angegeben 290 m. Bei 297,5 m befindet sich der Rotormast. Das äußere Leiterseil liegt etwa 12 m aus der Trassenachse. Bei Einhaltung der vorgegebenen maximalen Nabenhöhe von 75 m und der maximal zulässigen Rotorblattspitzenhöhe von 115 m ergibt sich ein Rotordurchmesser von 80 m; dieser multipliziert mit drei ergibt 240 m. Dies entspricht dem empfohlenen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der Leitung). Da der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird ($297,5 \text{ m} - 40 \text{ m} - 12 \text{ m} = 245,5 \text{ m}$), werden keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Unterschreiten des Abstandes ist auf Grund der Festsetzungen nicht möglich. Da die Nabenhöhe jedoch geringer als 75 m und das Rotorblatt größer sein kann, wobei jedoch die Maximalhöhe von 115 m einzuhalten ist, können auch größere Mindestabstände erforderlich werden, so dass die Überprüfung des erforderlichen Mindestabstandes konkret bei Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt. So könnte eine Anlage auch eine Nabenhöhe von 65 m und einen Rotordurchmesser von 100 m haben, so dass sich daraus ein Abstand von 300 m ergeben würde. Dies bedeutet, dass der Mast hinter der Baugrenze zurück bleiben müsste. Ein entsprechender Hinweis auf den erforderlichen Mindestabstand wird in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Die Hinweise zum Schutz der Freileitungen werden zur Kenntnis genommen. Lagepläne und Schnittzeichnungen der Windenergieanlagen können erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden, da es nicht Ziel des Bebauungsplanes ist, die Einzelstandorte festzusetzen; hier wird lediglich die Fläche festgelegt, auf der die Anlagen zulässig sind.

4. Thyssengas GmbH, Duisburg Schreiben vom 21.08.2003

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die am nordöstlichen Geltungsbereich außerhalb der Fläche des geplanten Sondergebietes gelegene Gasfernleitung wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan einschließlich des Schutzstreifens von 8 m übernommen. Eine weitere Beteiligung an den Detailplanungen wie Wegeausbau, Kabeltrassen etc. für die Erschließung des Windparks, die sich erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ergeben, ist selbstverständlich.

5. Landwirtschaftskammer Rheinland, Köln Schreiben vom 02.09.2003

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das im Bebauungsplan-Vorentwurf geplante Sondergebiet wird im südlichen Plangebiet aufgrund eines Erlasses des Landesverkehrsministeriums -MWMTV NRW- vom 14.11.1997, der einen Abstand von 300 m zur Landesstraße fordert, noch einmal reduziert. Demzufolge entfällt die südlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes. Damit sind auch die beiden Flurstücke 7 und 8 nicht mehr direkt von der geplanten Festsetzung betroffen, liegen jedoch in dem einzuhaltenden Immissionsabstand von 300 m, so dass eine Bebauung, die im übrigen auch wegen mangelnder Erschließbarkeit an dem vom Eingeber geplanten Standort nicht möglich sein wird. Der Ackerbau ist auf diesen Flächen weiter uneingeschränkt möglich. Um eine adäquate Fläche für die notwendige Aussiedlung zu finden, wird die Stadt selbstverständlich behilflich sein.

Aufgrund des Abstandes des geplanten Sondergebietes von 500 m zum Bommershof sind die Pferdehaltung und das Reiten auf dem Grundstück auch in Zukunft uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potentielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepensionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen zunächst – bis zur Gewöhnung an die Anlagen – lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.

Durch eine weitere Reduzierung des geplanten Sondergebiets reduziert sich die Anzahl der möglichen Anlagen – bei Ausschöpfung der höchstzulässigen Bauhöhen – auf maximal drei. Damit reduzieren sich auch die für die Errichtung notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen. Letztere werden nach Aufstellung der Anlagen zurückgebaut, so dass lediglich 4 Maststandorte mit einer geringen Grundfläche bei der weiteren Bewirtschaftung der Flächen zu umgehen wären. Eine erhebliche Zerschneidung der Flächen ergibt sich daraus nicht. Hinzu kommt, dass der entsprechende Eigentümer selbst darüber entscheiden wird, ob er diese Fläche einem Betreiber überlässt. Eine angemessene finanzielle Leistung vom Betreiber für diese Fläche entschädigt den Eigentümer entsprechend.

Der landschaftspflegerische Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes durch z. B. die Anlage von Wallhecken erreicht.

6. Wirtschaftsbetriebe Meerbusch

Schreiben vom 03.09.2003

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die in einem vorhandenen Wirtschaftsweg verlaufende Rohwasserleitung muss nicht in den Bebauungsplan eingetragen werden, da es sich um eine öffentliche Fläche handelt. Die im Norden durch die landwirtschaftliche Nutzfläche verlaufende Wassertransportleitung wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen

7. Rhein-Kreis Neuss,

Schreiben vom 04.09.2003

7.1 Gesundheitsfürsorge

Der Anregung wird gefolgt.

Der geplante Abstand des Sondergebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung macht eine unzumutbare Lärmbelastung im Wohnsiedlungsbereich unwahrscheinlich. Darüber hinaus wird der Immissionsschutz, d. h. die Geräuschimmissionen, die von einer Windenergieanlage verursacht werden, im einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen konkret überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die jeweils maßgeblichen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Da sich die Rotorblätter drehen, bewegt sich auch der Schatten. Für die Berechnung des Schattens wird als Beispiel eine Voruntersuchung für ein vergleichbares Gebiet in der Stadt Dortmund herangezogen. Ausgehend von einer Nabenhöhe von maximal 100 m (im vorliegenden Fall ist die Nabenhöhe geringer, da maximal 100 Meter über Grund mit der äußeren Rotorblattspitze erreicht werden dürfen) beträgt der Einwirkungsbereich des Schattens 3000 m (wird im vorliegenden Fall aufgrund der geringeren Höhe kleiner sein). Die Sonneneinstrahlung steht senkrecht zur Rotorkreisfläche (max. Schatten); die Windenergieanlagen sind in Betrieb und drehen sich. Bei Einhaltung dieser Vorgaben, ergibt sich folgender Schattenwurf für ausgewählte Punkte:

Gebäude	Gesamtdauer Std./Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten Tage/Jahr	Schattendauer, Maximum pro Tag
Gebäude A (970 m entfernt)	7:24	27	0:28
Gebäude C (600 m entfernt)	29:24	104	0:24

Unter den oben genannten Voraussetzungen ist die maximale Schattendauer an den aufgeführten Gebäuden mit 28 Minuten pro Tag als unproblematisch einzuordnen. Gleiches gilt natürlich für landwirtschaftliche Flächen. Dieses Ergebnis ist – mit geringfügigen Abweichungen – auf das betroffene Gelände übertragbar, wobei von einer insgesamt geringeren Schattenlänge auszugehen ist.

7.2 Wasserwirtschaft

Der Anregung zu den Hinweisen wird gefolgt.

Die Hinweise werden weitgehend in den Bebauungsplan übernommen.

7.3 Bodenschutz

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

8. Wasserwerk des Kreises Viersen

Schreiben vom 11.09.2003

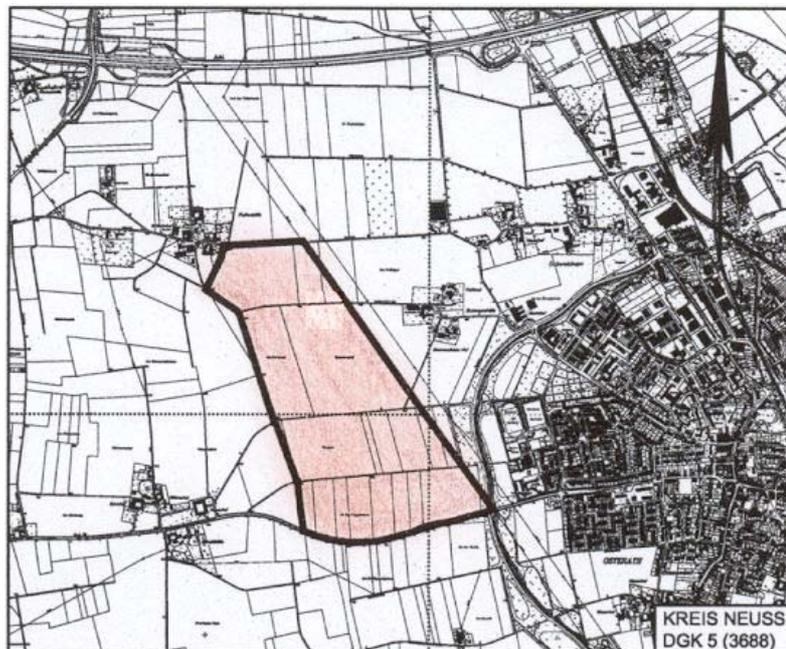
Der Hinweis auf die Wasserschutzzone III a wurde bereits berücksichtigt.

Ein Hinweis auf die Abstimmung mit dem Kreiswasserwerk bezüglich vorhandener Wasserleitungen wird in den Rechtsplan-Entwurf aufgenommen.

4.3 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen, einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 10. Juli 2003 beschlossen, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 269 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) durchzuführen. Eine Bürgerversammlung fand am 22. Juli 2003 statt. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 269 lag in der Zeit vom 24. bis einschließlich 31. Juli 2003 in der Abteilung Planung des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt im Technischen Rathaus öffentlich aus.

Von der Möglichkeit der mündlichen Erörterung dort machten im Vergleich zu anderen Bauleitplanverfahren nur wenige Bürgerinnen und Bürger Gebrauch. Es wurden die als Anlage in Kopie beigefügten Einwendungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 1. August 2003 beteiligt. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Einwendungen vorzubringen, sind beiliegender Liste zu entnehmen. Es wurden die als Anlage in Kopie beigefügten Einwendungen vorgebracht.

Lösung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über das Ergebnis der vorgezogenen Beteiligungen zu entscheiden. Um das Verfahren fortführen zu können ist außerdem der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erforderlich.

Das Baugesetzbuch ist mit Wirkung zum 20. Juli 2004 geändert worden.

Gemäß § 244 (2) BauGB besteht die Möglichkeit, Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, die in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20. Juli 2006 (voraussichtlich) abgeschlossen werden (können), die Vorschriften des „alten“ BauGB anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt am 26. September 2002 gefasst.

Folgt der Ausschuss den Beschlussvorschlägen, dürfte das Verfahren bis zum 20. Juli 2006 abzuschließen sein, zumal die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung für den Bebauungsplanes Nr. 269 durch die Amtliche Bekanntmachung ihrer Genehmigung am 30. August 2004 wirksam geworden ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von den Übergangsvorschriften des „neuen“ BauGB Gebrauch zu machen und wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter